



# Die flankierenden Massnahmen



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**

## Das System der flankierenden Massnahmen



Einhaltung der Lohn- und  
Arbeitsbedingungen – fairer Wettbewerb

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Aufsichtsorgan des Bundes

### Ohne ave GAV

Tripartite Kommissionen  
(TPK)

Vertreter der  
– Gewerkschaften  
– Arbeitgeberverbände  
– Behörden

Kontrollen  
der Lohn-  
und Arbeits-  
bedingungen

### Mit ave GAV

Paritätische Kommissionen  
(PK)

Vertreter der  
– Gewerkschaften  
– Arbeitgeberverbände

Eine **TPK** setzt sich aus Vertretern der Behörden, der Arbeitgeber und der Gewerkschaften zusammen. Ihre Aufgabe ist es, den Arbeitsmarkt zu beobachten.

Ein Gesamtarbeitsvertrag **GAV** regelt die Lohn- und Arbeitsbedingungen in einer Branche. Wird er für allgemein verbindlich all-gemeinverbindlich erklärt, gilt er für alle Arbeitgeber der Branche.

Eine **PK** setzt sich aus den Arbeitgebervertretern und Gewerkschaften zusammen, die einen GAV abgeschlossen haben. Ihre Aufgabe ist es, die Einhaltung des GAV zu überprüfen.



## Funktionsweise der flankierenden Massnahmen

Die flankierenden Massnahmen beinhalten die allgemeine Beobachtung des Schweizer Arbeitsmarktes sowie Kontrollen auf Einhaltung der minimalen und üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Um diese Kontrollen durchzuführen, sind in allen Regionen und Branchen der Schweiz Arbeitsmarktinspektorinnen und -inspektoren im Einsatz.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ist das Aufsichtsorgan über den Vollzug der flankierenden Massnahmen. Es veröffentlicht jährlich einen Bericht mit einer Übersicht über die Kontrollaktivität der Vollzugsorgane.

## In Branchen, die keinem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) unterstehen, beobachten kantonale tripartite Kommissionen (TPK) den Arbeitsmarkt.

Diese Kommissionen bestehen aus Vertretern der Behörden, der Arbeitgeber und der Gewerkschaften. Sowohl die Kantone als auch der Bund haben solche TPK eingesetzt. Im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung führen kantonale Inspektorinnen und -inspektoren im Auftrag der TPK gezielte Kontrollen auf ihrem Arbeitsmarkt durch. Sie kontrollieren die Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch in- und ausländische Unternehmen und prüfen den Status von selbständigen ausländischen Dienstleistungserbringern.

Stellen die kantonalen TPK fest, dass die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne unterschritten werden, suchen sie das Gespräch mit den betroffenen Unternehmen. Scheitern diese so genannten Verständigungsverfahren und werden die Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten, können die kantonalen TPK den zuständigen Behörden Massnahmen vorschlagen. Einerseits können gewisse Bestimmungen von bestehenden GAV erleichtert allgemeinverbindlich erklärt werden. Andererseits können die Kommissionen bei den zuständigen Behörden den Erlass eines zeitlich befristeten Normalarbeitsvertrages (NAV) mit zwingenden Mindestlöhnen für eine Branche beantragen.

## **In Branchen, die einem ave GAV unterstehen, führen paritätische Kommissionen (PK) Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch.**

Die PK setzen sich aus Vertretern der Arbeitgeber und der Gewerkschaften zusammen. Sie kontrollieren im Rahmen der flankierenden Massnahmen ausländische Betriebe, die im Rahmen einer Dienstleistungserbringung bis zu 90 Tage pro Jahr in der Schweiz arbeiten und überprüfen den Status von ausländischen selbständigen Dienstleistungserbringern. Sie kontrollieren auch ausländische Arbeitnehmende, die für maximal drei Monate bei einem Schweizer Betrieb arbeiten (sog. kurzfristige Stellenantritte). Gleichzeitig prüfen die PK im Rahmen des ordentlichen GAV-Vollzugs die Einhaltung der GAV-Bestimmungen durch Schweizer Betriebe.

Stellen die PK fest, dass die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen eines ave GAV nicht eingehalten werden, wird das

betroffene Unternehmen sanktioniert. Bei schwerwiegenden Verstössen können ausländische Betriebe durch die kantonalen Behörden gesperrt werden und dürfen somit während ein bis fünf Jahren keine Aufträge in der Schweiz mehr wahrnehmen.

## Ziele der flankierenden Massnahmen

Ziel der flankierenden Massnahmen ist es, die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz für in- und ausländische Arbeitnehmende zu garantieren und einen fairen Wettbewerb für alle zu gewährleisten.

Die flankierenden Massnahmen sind im Entsendegesetz, im Obligationenrecht und im Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen verankert.

## Entstehung der flankierenden Massnahmen

Seit dem 1. Juni 2002 ist das Abkommen über den freien Personenverkehr (FZA) zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz in Kraft. Das Abkommen führte schrittweise den freien Personenverkehr zwischen der EU und der Schweiz ein.

Der freie Personenverkehr umfasst das Recht, in die Schweiz oder einen Mitgliedstaat der EU einzureisen, sich dort aufzuhalten, eine Beschäftigung zu suchen und sich als selbständig Erwerbender niederzulassen.

Für Dienstleistungserbringer wurde mit dem FZA ein gegenseitiger Marktzugang eingeführt. Dienstleistungserbringer können während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ihre Aktivitäten ohne Arbeitsbewilligung ausführen. Sie sind jedoch verpflichtet, bei der zuständigen kantonalen Behörde ihren Arbeitsort und ihre Tätigkeit anzumelden.

Um das hohe Lohnniveau und die guten Arbeitsbedingungen in der Schweiz zu schützen, hat das Parlament flankierende Massnahmen eingeführt. Sie verpflichten ausländische Dienstleistungserbringer und Schweizer Arbeitgeber, die Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten.

**Die flankierenden Massnahmen sind eine gemeinsame Aufgabe von Gewerkschaften, Arbeitgebern und Behörden. Dank der engen Zusammenarbeit können sie Probleme auf dem Arbeitsmarkt schnell erkennen und lösen.**

**Weiterführende Informationen unter:**

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

[www.entsendung.admin.ch](http://www.entsendung.admin.ch)

[www.vsaa.ch](http://www.vsaa.ch)

[www.sgb.ch](http://www.sgb.ch)

[www.arbeitgeber.ch](http://www.arbeitgeber.ch)

[www.travailsuisse.ch](http://www.travailsuisse.ch)

[www.sgv-usam.ch](http://www.sgv-usam.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO